jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/3/29 93/04/0254

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.1994

**Index**

50/01 Gewerbeordnung
50/02 Sonstiges Gewerberecht

**Norm**

GewO 1973 §13 Abs1 idF 1993/029;
GewRNov 1992 Art1 Z23;

**Rechtssatz**

Entsprechend der durch die Gewerberechtsnovelle 1992 erfolgten Neufassung des§ 13 Abs 1 GewO 1973 bildet nunmehr eine strafgerichtliche Verurteilung, die mit der Verhängung einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagen verbunden ist, allgemein einen Ausschlußgrund, der den Gewerbeanmelder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Gewerbeantritt ohne Zwischenschaltung eines konstitutiven Verwaltungsaktes ausschließt, sodaß ein Gewerberecht nicht wie bisher zunächst trotz Vorliegens eines zur Ausschließung führenden Hindernisses auf Grund einer Gewerbeanmeldung entstehen kann (Hinweis EB zu Art I Z 23 (§ 13) BlgNR 635 XVIII GP zur GewRNov 1992).

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040254.X01

**Im RIS seit**

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at